

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	21 (1950)
Heft:	1
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB B Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau
Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Redaktion: Dr. Heinrich Droz-Rüegg,
Eleonorenstrasse 16, Zürich 32
Telefon (051) 32 39 10

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.
Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementpreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Januar 1950

Nr. 1

Laufende Nr. 215

21. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsleitern

Referat von Ernst Müller (Reinach), am 26. Oktober, in Biel

Man kann sich im ersten Moment wohl fragen, ob es notwendig ist, über die Zusammenarbeit von Jugendstrafrechtspflegebeamten und Anstaltsvorsteher zu sprechen, denn wo ein gemeinsames Ziel und somit auch eine gemeinsame Aufgabe vorhanden ist, sollte sich eine solche von selbst ergeben. Wenn man sich aber näher mit dieser Zusammenarbeit befasst, so sieht man bald, dass sie nicht nur, wie überall im Leben, unvollkommen ist, sondern dass sie zum Teil noch in ihren Anfängen steckt und wir von beiden Seiten noch viel dazu beitragen können, sie wirksamer und differenzierter zu gestalten. Unser gemeinsames Ziel ist, unsrern Schwererziehbaren, asozialen Kindern und Jugendlichen durch vorwiegend erzieherische Massnahmen im Gegensatz zu Strafmaßnahmen zu helfen. Es gibt aber verschiedene Wege, die zu diesem Ziele führen, und einige davon sind es sicher wert ausprobiert zu werden. Zusammen jenen Weg zu finden, der am nächsten an das Ziel herankommt, wird uns nur gelingen, wenn jeder Teil sich bemüht, die Auffassungen des andern zu respektieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, auch wenn sie unter Umständen den eigenen entgegengesetzt sind.

Die Jugendstrafrechtspflege ist verhältnismässig noch jung, während die Anstaltserziehung mit einer alten Tradition belastet ist. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn es am gegenseitigen Verständnis noch da und dort hapert und oft an Stelle eines Zusammenarbeitens sicher selten ein Gegeneinander — wohl aber manchmal ein Neubeneinanderarbeiten besteht.

Wenn wir uns genau prüfen, so stehen wir eigentlich noch in zwei Lagern, wobei wir Anstaltsvorsteher als die Erfahreneren in der Beurteilung unserer Zöglinge glauben, die bessere Position zu haben und deshalb zu Unrecht manchmal der Auffassung sind, eine Zusammenarbeit bedeute eine Anpassung der andern an unsere Auffassungen und Grundsätze, die bewährte sind.

Wir Anstaltsleute sprechen gerne von einer Aussenwelt und meinen damit das normale Leben, das sich ausserhalb unserer Internate abspielt. Es ist sicher nicht von ungefähr, dass man auch von einer geschlossenen und offenen Fürsorge spricht. Damit anerkennen wir, dass wir die Vertreter einer mehr oder weniger abgeschlossenen eigenen, etwas künstlichen Welt sind, in der wir regieren und uns nicht gerne von aussen hineinreden lassen. Diese etwas einseitige und gegen aussen abgeschlossene Einstellung geht aus der geschichtlichen Entwicklung des Anstaltswesens hervor. Früher war diese künstliche Welt in der Anstalt bei streng gehüteten Grenzen noch viel ausgesprochener als sie heute ist. War das Kind oder der Jugendliche einmal in der Anstalt, so haben sich die Versorgerbehörden nicht mehr gross um ihren Schützling bekümmert. Das Schicksal des Zögling war ganz in die Hände des Anstaltsvorsteher gelegt, und der Versorger, der sich wenig um den Vollzug bekümmerte, war ganz auf das Urteil des Anstaltsvorsteher angewiesen. Es lag darum fast ausschliesslich im Ermessen des Anstaltsleiters, die Entlassungsreife eines Zögling zu bestimmen, wenn die Einweisung nicht zum vorn-